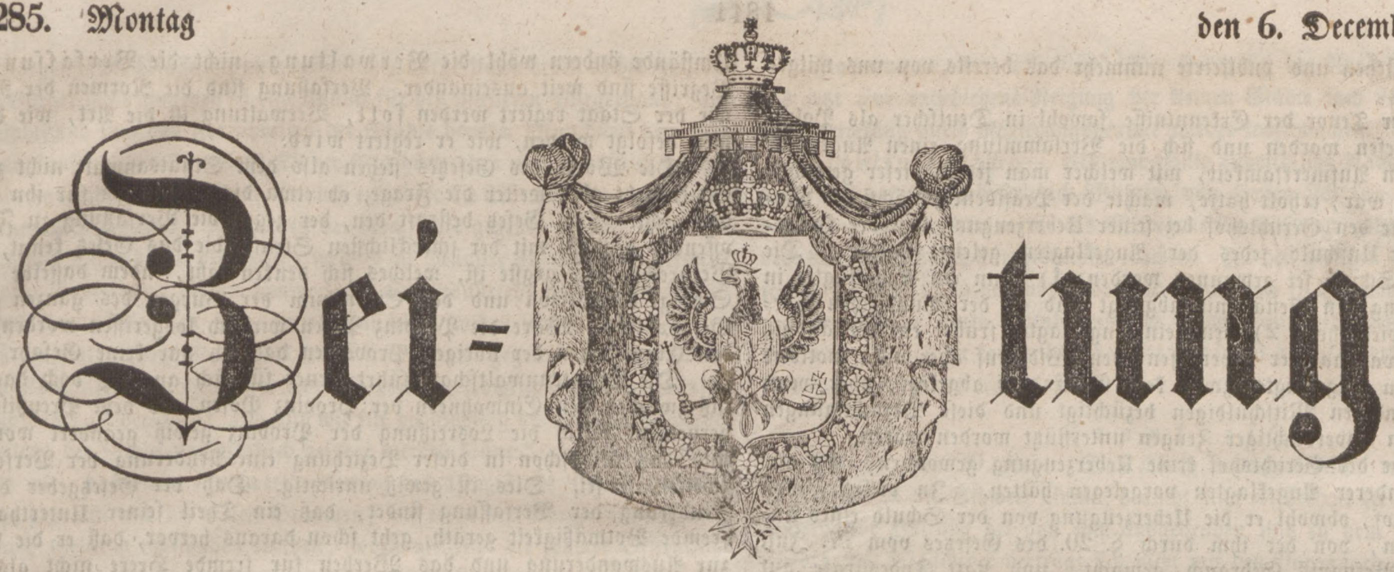
№ 285. Montag den 6. December 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 2. Dec. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Ober-Amtmann Engelbrecht zu Dahlheim den Charakter als Amtsrath, dem Domainen-Rentmeister Weller zu Rahden den Charakter als Domainen-Rath und dem Forst-Inspektor von Westhoven zu Siegen den Charakter als Forstmeister beizulegen.

Der General-Major und Commandeur der 13ten Infanterie-Brigade, von Borcke ist aus Pommern, und der Kurfürstlich Hessische General-Major von Amelunxen, ist von Kassel hier angekommen.

(Hannoversche Zustände.) — Bis zur neuesten Zeit hin wurde Hannover bald als das Land der Gerechtigkeit gepriesen, bald als das Land des Adels verachtet. Im Grunde war Beides nicht richtig. Hannover war das Land der Gnade. An die Gnade war Alles gewiesen, und Gnade wurde geübt in vollem reichen Maße. Der Strom der Gnade ergoß sich vor Allem über die Staatsdienerschaft, die Beamten, die, seitdem Münchhausen ihren Stand hob, kleine Könige waren. Ein ähnliches Bürgermeister-Königthum hatte man in den Städten durch Reformen vom Ende des 17. Jahrh. eingeführt, und der Referent in städtischen Sachen wurde aus der Bürgermeisterkasse der Stadt Lüneburg dafür bezahlt, daß er die Rechnungen nicht nachsah. Diese allgemeine Gnade wurde von denen, die sie genossen, für Gerechtigkeit gehalten und gepriesen. Auch ließ man es meist beim Alten, störte die Menschen selten, wußte Jeden auf seine Weise leben zu lassen, ohne in die Freiheit sehr viel einzugreifen. So hatten selten zwei Menschen oder Städte das gleiche Interesse; also waren alle Klagen kleinlich. — Was den Adel angeht, so hatte dieser große ständische Rechte bewahrt und benutzte dieselben, um seine Exemtionen zu schützen. Die Organisation des Hannoverschen Adels ist schwach: kleine Güter, meist geringes Eigenthum, Theilbarkeit der Lehen, die Patrimonialgerichtsbarkeit nur als seltene Ausnahme. Man sollte glauben, der Adel hätte längst zu Grunde gehen müssen. Daß das nicht der Fall war, verdankt man vor Allem dem Staatsdienste. Ohne die großen Vortheile die dieser gewährte, wäre der Hannoversche Adel längst verloren. Er hatte hier manche Vorzüge. Das verdroß den Beamtenstand; und so entstand die Klage über das Uebergewicht des Adels, ebenso wie das Lob der Gerechtigkeit. Im Grunde war Hannover ein Beamtenstaat, in welchem adelige und bürgerliche Beamte sich um die Vortheile stritten. Bis zum Jahre 1837 waren alle Staatsdiener loyale Anhänger der Verfassung. Sie wollten die Vertheidiger der Landesrechte von jeher gewesen sein; so wurde auch jetzt gesprochen. Als aber der 1. November kam, zog man sich ganz still zurück, gab immer mehr nach und wurde seit 1840 gefällig und bereitwillig zu allen „Opfern", die zu Gunsten des Landesverfassungsgesetzes, zum Herbeischaffen von Ständeversammlungen und Deputirten etwa gefordert, vielleicht auch nur gewünscht wurden. Seitdem ist der einst so stolze Beamtenstand von Hannover vernichtet. Für die Regierung ist er durchaus brauchbar; aber den Ruhm, der Vertheidiger der Volksrechte zu sein, hat er aufgegeben. Der Adel strömt seitdem mit Gewalt in alle Kanäle, füllt die obern Stellen; adlige, theils unwissende, theils auch unfähige Jünglinge verfahren mit seltener Zuversicht. Die Andern suchen nur den „Preis der Gefälligkeit", und der vormals glühende Adelshaß macht sich nur in stillen Seufzern Luft, für die denn freilich auch die Sympathie sehr erloschen ist. Zur Begünstigung dient nun hier Alles, von der Schule — wo man die Nothwendigkeit, Griechisch zu lernen, den hohlen Köpfen erlassen hat — an. Göttingen, zur Landesuniversität herabgesunken, aber noch immer in dem alten leidigen Hochmuthe für das Land Nichts thun wollend, nährt die nivellirende Geistlosigkeit. Sich selbst hebt Keiner; ist es da so natürlich, daß die Leute am Ruder solche heben, die ihnen nahe stehn? — Wir haben aber vielleicht Unrecht gethan, wenn wir eben von Begünstigung des Adels allein gesprochen. Andere genießen das nicht minder. Mit der Familie Lüder wird sich keine adlige Familie an Begünstigungen messen können. Nur ist der Kreis etwas verschieden.

Eine außerordentliche Beilage zur Allg. Pr. Ztg. enthält den (auch in den Buchhandel gekommenen) Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, nebst den Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Strafrechts und dem Entwurf des Gesetzes über die Competenz und das Verfahren in dem Bezirk des Kölnischen Appellationsgerichts. Wie bekannt, wurde der, den Provinzialständen früher vorgelegte und von diesen (mit Ausschluß der Rheinischen) begutachtete, Entwurf des Strafrechts 1843 bereits allgemein veröffentlicht und damals (in den Monaten Juni und Juli) von uns mehrfach besprochen und beleuchtet. Der vorliegende, umgearbeitete Entwurf wird nun dem, bald zusammentretenden, ständischen Ausschusse zu weiterer Begutachtung vorgelegt werden. Die Prügelstrafe ist auch aus dem neuen Entwurfe nicht verschwunden, doch gegen den ältern die Ermäßigung eingetreten, daß gegen Verbrecher, welche rechskräftig die Ehrenrechte (nämlich: Kokarde, Adel, öffentliche Aemter, Würden und Titel, Standschaft, Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporation, Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, Orden und Ehrenzeichen — §. 20.) verloren haben, wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, neben dieser Freiheitsstraft auf körperliche Züchtigung erkannt werden „kann." Diese bleibt bei Personen weiblichen Geschlechts, so wie in dem Falle, wenn Gefahr für die Gesundheit zu befürchten ist, ausgeschlossen. (§. 10.) Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken, doch ist sie durch den gleichzeitig zu erkennenden Verlust der Ehrenrechte, so wie durch öffentliche Ausstellung des Kopfes und der nach der Hinrichtung abzuhauenden, rechten Hand zu schärfen 1) bei Hochverrath, 2) wenn der Mord an einem weiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird; 3) wenn das mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen oder mit Verleugnung des Ehrgefühls begangen worden ist. (§, 8.) Der ältere Entwurf hatte als Schärfung nur das Schleifen zur Richtstätte, eingefügt, jene Schärfungen sind also neu. Die Festungshaft besteht, nach §. 14 in einfacher Freiheits-Entziehung, „jedoch unter strenger Beaufsichtigung der Lebensweise und Beschäftigung der Gefangenen." — Die Strafen für die Verletzungen der Ehre sind mit Recht scharf, es ist (§. 209.) auch eine Civil-Entschädigung und der Einwand der Wahrheit (§. 189.) zugelassen, da, wenn die angeführten Thatsachen wahr sind, die Ehrenkränkung ausgeschlossen sei. Wir gedenken später ausführlicher auf den Entwurf zurückzukommen.

Berlin, den 3. December. Den im Polenprozeß Verurtheilten steht gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation binnen 10 Tagen offen. Möglicherweise kann der Staatsanwalt auch seinerseits Appellation einlegen, weil nicht auf Hochverrath erkannt ist. Diejenigen der 135 Freigesprochenen — welche noch nicht auf freiem Fuße waren, also etwa 90 Personen, sind gestern Nachmittag in Freiheit gesetzt worden. Es war ein merkwürdiger, ergreifender Auszug.

Berlin, den 2. Decbr. Nach dem Gesetz vom 17. Juli 1846 soll in dem neuen Untersuchungs-Verfahren das Erkenntniß in der Regel sofort am Schlusse der mündlichen Verhandlung publicirt werden, nach Bewandtniß der Umstände kann aber auch zu dieser Publication ein besonderer Termin anberaumt werden, der jedoch nicht länger als acht Tage hinausgeschoben werden darf. In dem hier in Rede stehenden Processe hatte der Gerichtshof wegen des enormen Umfanges desselben diese Frist nicht innehalten können, vielmehr solche bis an den heutigen Tag verlängert. Da die Publication selbst sehr geheim gehalten worden war, fand ein verhältnißmäßig wenig bedeutender Zudrang des Publikums statt. Dessenungeachtet war am Eingang des Gefängnisses ein bedeutendes Militair-Commando aufgestellt. Mit dem Glockenschlage 9 Uhr betrat der Gerichtshof den Sitzungssaal. Feierlicher Ernst ruhte auf allen Gesichtern, die trübe, wolkenschwere Witterung, welche den Tag fast zur Nacht machte und Ströme von Regen herabschickte, diente dazu, die düstere Stimmung zu erhöhen. Die Angeklagten erschienen männlich gefaßt. Nach einem Namensaufruf sämmtlicher Angeklagten (einer, nämlich Dahlmann, ist todt, gegen drei ist wegen Krankheit nicht verhandelt worden), die sich hier zum letzten Male vereinigt sehen sollten, hieß der Präsident die

Versammlung aufstehen und publicirte nunmehr das bereits von uns mitgetheilte Erkenntniß.

Nachdem dieser Tenor der Erkenntnisse sowohl in Deutscher als Polnischer Sprache verlesen worden und sich die Versammlung einen Augenblick von der spannenden Aufmerksamkeit, mit welcher man jedem dieser gewichtigen Worte gefolgt war, erholt hatte, machte der Präsident zunächst die Motive bekannt, welche den Gerichtshof bei seiner Ueberzeugung von der faktischen Schuld oder Unschuld jedes der Angeklagten geleitet hätten. Die Ueberzeugung der Schuld sei gewonnen worden: 1) wenn ein Angeklagter in der Voruntersuchung ein Geständniß abgelegt und in der mündlichen Verhandlung solches wiederholt; 2) wenn ein Angeklagter früher ein Geständniß abgelegt, solches zwar nachher widerrufen, den Widerruf aber nicht motivirt habe; 3) wenn ein Angeklagter zwar kein Geständniß abgelegt, aber wenn derselbe von geständigen Mitschuldigen bezüchtigt und diese Bezüchtigungen durch die Aussagen unverdächtiger Zeugen unterstützt worden wären.

Hingegen habe der Gerichtshof keine Ueberzeugung gewonnen, wo nur Bezüchtigungen anderer Angeklagten vorgelegen hätten. In vielen Fällen habe der Gerichtshof, obwohl er die Ueberzeugung von der Schuld eines Angeklagten gewonnen, von der ihm durch §. 20. des Gesetzes vom 17. Juli 1846 beigelegten Befugniß Gebrauch gemacht, und statt Todesstrafe auf lebenswierige, nnd statt lebenswierige auf zeitige Freiheitsstrafe erkannt.

Da der Gerichtshof nicht auf Hochverrath, sondern auf Landesverrath erkannt habe, da also §. 105. des Strafrechts daß maßgebende Gesetz sei, so wäre noch bei der factischen Frage zwischen Urhebern, Theilnehmern und strafbaren Mitwissern zu unterscheiden gewesen. Als Urheber habe der Gerichtshof jeden angesehen, der bei dem beabsichtigten Aufstande irgend eine Hauptleitung anvertraut worden oder der besonders wichtige Operationen ausgeführt habe.

Was die Rechtsfrage des Processes anlange, so würde es zu weit führen, bei jedem der vielen Angeklagten die Entscheidungsgründe mitzutheilen; es würde aber, um die Ansichten des Gerichtshofes zu erkennen, genügen, wenn der den Angeklagten v. Miroslawski betreffende Theil der Entscheidungsgründe verlesen würde, da in solchem alle allgemeinen Fragen vollständig erörtert würden. Es begann hierauf die Verlesung dieser Entscheidungsgründe, welche schriftlich ausgearbeitet waren, durch den Gerichtsschreiber. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

Es beginnt das Erkenntniß mit einer Darstellung der historischen Entwickelung der Verschwörung. Wie sich nach dem Kampfe mit Rußland im Jahre 1830 die zersprengten Polnischen Flüchtlinge nach England, Belgien und Frankreich gewendet hätten, wie sie namentlich in Frankreich eine Emigration gebildet, welche sich durch das Manifest zu Poitiers und durch die bekannte Protestation zu einem bestimmten politischen Körper constituirt, und die sogenannte Centralisation an ihre Spitze gestellt habe. Wie diese Centralisation Agenten nach dem Mutterlande entsendet, welche dort durch Wort und Schrift thätig gewesen seien. Wie die Agenten auch Anklang gefunden hätten, wie sie sich in Posen selbst ein Central-Comité, ein Finanz- und ein Militair-Comité gebildet hätten. Wie aber das Complott entdeckt und durch Verhaftung der Schuldigen zerstört worden wäre.

Dann wendet sich das Erkenntniß zur Geschichte des Processes, wie solches durch das Gesetz dom 17. Juli 1846 afficirt worden wäre, wie 254 Personen in Anklagezustand versetzt worden, wodurch die Competenz des Kammergerichts begründet erscheine u. s. w.

Nunmehr geht die Darstellung auf Miroslawski selbst über. Nachdem die persönlichen Verhältnisse und die früheren Geständnisse dieses Angeklagten, namentlich seine beiden Reisen, umständlich erörtert worden, spricht das Erkenntniß die Ueberzeugung aus, daß er einer der Hauptleiter des Unternehmens gewesen sei, und daß er für solches gethan habe, was in seinen Kräften gestanden. Es entsteht aber nun die Frage: Welches Verbrechen hat er in diesen seinen Handlungen begangen: Der Zweck, den er verfolgte, ist klar, er wollte die ehemaligen Polnischen Provinzen losreißen. Dafür sprechen eine Menge von Stellen in den schriftlichen, von ihm anerkannten Dokumenten. Er behauptet zwar, späterhin sei beschlossen worden, nur das Russische Polen frei zu machen und das Preußische Polen unberührt zu lassen. Diese Behauptung erscheint aber als eine leere Ausflucht. Sie steht zunächst beweislos da, außerdem widerspricht ihr namentlich der Sturm auf die Festung Posen und der §. 5. der Instruktion für die Kreis-Kommissarien, wo es klar ausgesprochen ist, daß auch von Preußen Theile losgerissen werden sollen.

Die Staats-Anwaltschaft behauptet, in dieser versuchten Losreißung liege das Verbrechen des Hochverraths. Es kommt, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung zu prüfen, alles auf die Interpretation des §. 92. des Strafrechts und namentlich des Wortes „Verfassung" an. Diese Interpretation muß naturgemäß, nicht künstlich und gesucht geschehen, denn nach §. 46. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht darf der Richter den Gesetzen keinen anderen Sinn beilegen, als den einfachen und natürlichen. Unter einer Staatsverfassung kann man aber nichts anderes verstehen, als die Art und Weise, in welcher ein Staat regiert wird (Adlung), oder das Verhältniß zwischen dem Regierenden und dem Regierten (Pütter). Die Staatsverfassung ist also die Regierungsform, der modus der Regierung. — Ganz unnatürlich aber ist es bei dem Begriff „Verfassung" den Complexus des Länder-Gebietes ins Spiel zu bringen.

Eine Schmälerung des Ländergebiets involvirt keine Aenderung der Verfassung.

Der Staatsanwalt führt hiergegen an, daß, wenn man überhaupt annehmen wolle, eine Schmälerung des Ländergebiets übe keinen Einfluß auf die Verfassung aus, man dann auch in dem Fall keine Aenderung der Verfassung behaupten dürfe, wenn jemand alle Provinzen vom Staate abreißt und nur die Hauptstadt übrig läßt. Aber dies Beispiel beweist nichts. Denn zunächst liegt der Fall desselben hier nicht vor. Der Organismus eines Staats wird durch den Verlust einzelner Glieder so lange nicht zerstört, als durch diesen Verlust nicht der Hauptkörper selbst wesentlich leidet und zu Grunde geht. — Allerdings würden durch den Verlust der Provinz Posen einzelne Modifikationen in den organischen Gesetzen des Staats, namentlich in Bezug auf die Provinzial-Eintheilung, auf das Wappen des Staats, auf die Schulden desselben, auf die Provinzialstände eingetreten sein, aber diese Umstände ändern wohl die Verwaltung, nicht die Verfassung. Beide Begriffe sind weit auseinander. Verfassung sind die Normen der Regierung, wie der Staat regiert werden soll, Verwaltung ist die Art, wie diese Normen befolgt werden, wie er regiert wird.

Die Worte des Gesetzes stehen also dem Staatsanwalt nicht zur Seite. Es entsteht aber weiter die Frage, ob etwa die ratio legis für ihn ist. Auch das nicht. Das Gesetz bestraft den, der gegen die Verfassung zu Felde zieht, offenbar deshalb mit der schrecklichsten Strafe, die das Gesetz kennt, weil sein Verbrechen das ärgste ist, welches sich denken läßt, indem dasselbe mit einem Schlage die Person und das Eigenthum der Bürger des ganzen Staats in Gefahr setzt. Wäre die Provinz Posen wirklich losgerissen worden, so wäre den Einwohnern der übrigen Provinzen dadurch gar keine Gefahr erwachsen.

Die Staatsanwaltschaft führt ferner für sich an, daß doch das Verhältniß zwischen den Einwohnern der Provinz Posen und dem Preußischen Gouvernement durch die Losreißung der Provinz gewiß geändert worden wäre, und daß also schon in dieser Beziehung eine Aenderung der Verfassuug unzweifelhaft sei. Dies ist gewiß unrichtig. Daß der Gesetzgeber darin keine Aenderung der Verfassung findet, daß ein Theil seiner Unterthanen unter fremde Botmäßigkeit geräth, geht schon daraus hervor, daß er die Verleitung zur Auswanderung und das Werben für fremde Heere nicht als Hochverrath straft.

Zur Zeit, in der das Landrecht geschrieben wurde, galt im gemeinen Recht allerdings jede Beeinträchtigung des Ländergebiets als Hochverrath, darüber lassen die Schriften von Feuerbach, Grollmann, Klein, Quistorp, Tittmann keinen Zweifel. Wenn dessenungeachtet bei der sorgfältigsten Redaktion des Landrechts die Verringerung des Ländergebiets nicht unter die Fälle des Hochverraths aufgenommen ist, wenn sogar hierfür ein eigenes neues Verbrechen, das des Landesverraths, im Landrecht geschaffen worden ist, so liegt doch darin der klarste Beweis, daß das Landrecht eine Verringerung des Ländergebiets nicht als einen Umsturz der Verfassung angesehen wissen will. Die Materialien zum Landrecht seien leider verloren gegangen.

Außerdem finden sich noch verschiedene neuere Gesetze, aus denen hervorgeht, daß nach der Ansicht unserer Gesetzgeber das Ländergebiet nichts mit der Verfassung gemein hat, namentlich die Censur-Instruktion und ein Beschluß des Deutschen Bundestages.

Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches zählt zwar die Losreißung einer Provinz wieder zum Hochverrath, er trennt aber dieses Verbrechen ausdrücklich von dem der Umwälzung der Staatsverfassung, und spricht hierdurch klar und deutlich aus, daß ein Unterschied zwischen beiden Verbrechen herrscht. Auf die neuen, vom Landrecht abweichenden Strafbestimmungen des neuen Entwurfs kommt es natürlich hierbei nicht an, sondern nur auf die juristischen Begriffe.

Hochverrath ist also das Verbrechen des Angeklagten nicht, aber welches Verbrechen ist es denn? Offenbar nichts als Landesverrath erster Klasse. Man könnte fragen, wo hier die fremde Macht ist, der die loszureißende Provinz übergeben werden sollte. Der Ausdruck „feindliche Gewalt" im §. 101. des Strafrechts ist aber nicht im diplomatischen, sondern im rein physischen Sinne zu nehmen. Eine feindliche Gewalt ist jede Macht, über die der Staat keine Gewalt hat. Jedenfalls ist auch eine Provinz, die sich mit bewaffneter Hand empört, als eine feindliche Gewalt zu betrachten.

Endlich kann noch die Frage entstehen, ob Miroslawski als Ausländer ein Staatsverbrechen gegen Preußen begehen kann, da hierzu nach §. 91. des Strafrechts ein Unterthan erforderlich scheint. Aber dieser Zweifel wird durch §. 13. des Strafrechts: „Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden nach inländischen Gesetzen bestraft," vollständig erledigt. Hiernach ist also v. Miroslawski mit den meisten der Angeklagten der Bestimmung des §. 105. des Strafrechts verfallen, welcher für die Urheber der Landesverrätherei Todesstrafe, für die Theilnehmer lebenswierige, für die Mitwisser, acht- bis zehnjährige Freiheitsstrafe verordnet.

Die Gründe, welche den Gerichtshof in Betreff derjenigen Angeklagten geleitet haben, welche nicht wegen Landesverraths erster Klasse verurtheilt worden sind, sondern deren Verbrechen anderweitig klassificirt worden ist, sind nicht publicirt worden. Es ergeben sich solche aber sehr einfach aus dem Zusammenhange der Sache.

v. Dąbrowski ist wegen Landesverrätherei zweiter Klasse bestraft worden, weil er außerhalb Preußens agiren wollte, Preußen aber dabei indirekt gefährdet wurde.

Der Zug der Kurniker gegen Posen ist als Versuch zur Befreiung von Gefangenen, die Zusammenrottung der Bauern um Posen als versuchter Aufruhr angesehen worden.

Die Verhandlung war schon um 11 Uhr geschlossen. Viele Personen hohen Standes wohnten derselben auf der Tribune bei. (Spen. Ztg.)

Münster, den 27. Nov. Vor mehreren Monaten schon beantragte der Magistrat bei der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung die Errichtung einer höheren Bürgerschule nach dem Muster der in besonders gutem Rufe stehenden Siegener. Das Opfer, das zu dem Ende von der Stadt verlangt wurde, betrug ungefähr 10,000 Thlr. zur Errichtung des Gebäudes, einen jährlichen Beitrag von 1500 Thlr. und die Deckung des Ausfalls von Schulgeld, so lange die Schülerzahl nicht 150 beträgt. Seither hat die Stadt für die Gewerbeschule jährlich 400 Thaler gegeben, für die klinische Anstalt aber 300 Thaler, welche jetzt erspart würden; es würden also auf die Kämmerei-Kasse 800 Thaler als fortdauernder Beitrag übernommen werden müssen, was im Verhältniß zu Siegen, das bei einer Bevölkerung von 5200 Einwohnern jährlich für die höhere Bürgerschule 1200 Thlr. beisteuere, nur ein geringes Opfer sei. Diese wichtige Angelegenheit wurde einer Kommission zur Prüfung übergeben, die sich dahin aussprach: „daß unsere Zeit mehr als die frühere verlange, daß bei der großen Ueberfüllung in allen Zweigen des Erwerbes für das Fortkommen Vieler die beantragte Anstalt nothwendig sei, denn das Gymnasium sei zur Ausbildung des Kaufmanns und Gewerbestandes nicht eingerichtet, da es eine

Menge Lehrgegenstände befasse, die im gewöhnlichen bürgerlichen Leben nichts nutzten. Die höhere Bürgerschule hingegen sei eine Anstalt für den mittleren Bürgerstand, auf dem der Wohlstand und das Fortschreiten der Städte beruhe. Man dürfe hier nicht zurückbleiben, sonst würden Münsters Kinder stets hinter den wissenschaftlich Ausgebildeten anderer Städte zurückbleiben. Endlich erfordere die Ueberfüllung des hiesigen Gymnasiums einen Ableiter, welcher in der Realschule gegeben würde, da Viele nur deshalb das Gymnasium besuchten, weil es in Münster an einem entsprechenden Mittel zur Ausbildung für die kommerzielle oder industrielle Lebensbahn fehle." Diese in den Zeitverhältnissen begründeten Ansichten fanden jedoch so wenig Anklang, daß der Antrag des Magistrats mit 18 Stimmen gegen 6 von der Stadtverordneten-Versammlung abgelehnt wurde und man sich lediglich darauf beschränkte, in der Folge näher zu berathen: „ob und wie für die Hebung der hiesigen Gewerbe-Schule Seitens der Stadt nachdrücklich gesorgt werden könne." — Nichtsdestoweniger hoffen wir, daß dieser ehrenwerthe Antrag des Magistrats später nochmals zur Sprache gebracht und die vielen Stimmen, die er in der Bürgerschaft für sich hat, sich noch Geltung verschaffen werden, wozu vielleicht die spätere Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verhandlungen beitragen dürfte.

Ausland.

Deutschland.

Aus dem Kreise Lennep, den 28. Nov. Ein gewisser Herring, aus Lennep gebürtig und jetzt in Elberfeld wohnhaft, besuchte im Laufe dieses Sommers fast alle Gemeinden unserer Kreis-Synode und wandte sich, wie dies die Sektirer so gern thun, mit seinen religiösen Ansprachen nicht etwa an den Gott entfremdetsten Theil der Gemeinde, sondern vielmehr an Die, welche schon zu einem neuen geistlichen Leben erweckt waren. Durchweg ist aber das christliche Leben unserer Gemeinden zu gesund, als daß sie sich so leicht von jeder neuen Lehre hin- und herwiegen lassen, und da überdies die Pfarrer größtentheils ihren Gemeinden freundlich und seelsorgerisch vertraut zur Seite stehen, so fand das neue Sektenhaupt wenig Anklang. In neuester Zeit ist es ihm jedoch gelungen, in Hückeswagen, wo sich früher schon sporadische Spuren von separatistischen Tendenzen bei Einzelnen gezeigt hatten, welche bisher durch die treue Seelsorge der dortigen Pfarrer niedergehalten waren, ein kleines Häuflein um sich zu sammeln, denen er jetzt schon zweimal das heilige Abendmahl ausgetheilt hat und die dem Vernehmen nach sich zum Austritt aus der Landeskirche und zur Konstituirung einer neuen Gemeinde „des Urchristenthums" bei den Behörden angemeldet haben. Seiner Richtung nach gehört Herring zu demjenigen Mystizismus, der als idealisirter Blutsverwandter des Rationalismus und Katholizismus die Heiligung in den Vordergrund treten läßt und die Rechtfertigung aus lauter Gnaden ignorirt und selbst mit erwählter Geistlichkeit einhergeht. Auch in Bezug auf Leben und Lehramt in der Kirche theilt er die gewöhnlichen Ansichten jenes Mystizismus, weshalb auch in der neuen Kirche kein Predigtamt, sondern nur ein Aeltestenamt sein soll. Den weiteren Verlauf dieser neuen kirchlichen Erscheinung der ich freilich keine große Zukunft prädizire, behalte ich mir später zu berichten vor.

Kassel, den 26. Nov. Die Stände werden die erste Sitzung, wenn nicht früher Mittheilungen von Seiten der Staatsregierung erfolgen sollten, erst am 14. Tage nach dem Regierungswechsel haben, wie es der §. 82 der Verfassung vorschreibt.

München, den 28. Nov. Die Gesammtbeschlüsse der Stände werden heute dem Könige in der vorschriftsmäßigen Form durch eine Deputation beider Kammern überreicht werden. Morgen wird zur Berathung des Landtagsabschiedes eine Sitzung des Staatsrathes stattfinden und die feierliche Verkündigung desselben dann wahrscheinlich am 30. Nov. erfolgen. Die Gesammtbeschlüsse beider Kammern betreffen 1) den Gesetzentwurf bezüglich der Eisenbahnanleihe, 2) die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen pro 1844/45, und mehre diesen beiden Regierungsvorlagen beigefügte Wünsche und Anträge, 3) Antrag, die Freiheit der Presse betreffend, 4) Antrag wegen Aufhebung des Lotto, 5) Antrag wegen Maßregeln gegen Noth und Theurung und 6) Antrag wegen Fixirung der Mahllöhne. Die dritte Regierungsvorlage, den Stand der Staatsschuld betreffend, scheint von der Kammer der Reichsräthe nicht erledigt worden zu sein; eben so ist der von der Kammer der Abgeordneten angenommene Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Ablösung der Grundlasten von Seiten der Kammer der Reichsräthe unerledigt geblieben.

München, den 28. Nov. Die Thätigkeit unserer Stände für diesen Landtag hat, wie Sie auch aus den Bayerischen Blättern ersehen werden, aufgehört: gestern Nacht gegen 10 Uhr erklärte der erste Präsident der Kammer der Abgeordneten, daß nun, nachdem kurz zuvor ein Gesammtbeschluß in der Eisenbahnanlehensfrage stattgefunden habe, nach einer Erklärung der ersten Kammer von dieser für diesen Landtag nichts weiter mehr an die zweite Kammer zurückgehen werde.

Mannheim, den 28. Nov. Auch hier hat sich ein Beselercomité gebildet, und heute einen Aufruf in der „Abendzeitung" erlassen.

Oldenburg. — Die Zahl der Staatsräthe, welche zur Berathung des Staatsgrundgesetzes herberufen sind, hat sich dieser Tage durch die Ankunft des diesseitigen Bundestagsgesandten, der dem Vernehmen nach bis Ende December hier verweilen wird, vermehrt. Ueber den Inhalt des vorliegenden Entwurfs verlautet noch nichts Verbürgtes.

Hannover, den 29. Nov. Der Fortgang der Wahlen zeigt wenigstens bis jetzt eine entschiedene Neigung der kleinen Städte und Landdistrikte, sich von der Vertretung durch Regierungsbeamte wieder loszumachen.

Frankfurt a. M. — Als eine völlig zuverlässige Nachricht eile ich zu melden, daß der Kurfürst Friedich Wilhelm von Hessen sich seit der eigenen Thronbesteigung nicht weiter an die als Mitregent im Auftrage gehandhabte Verfassung des Kurfürstenthums für gebunden erachtet. In den hiesigen diplomatischen Kreisen herrscht die Meinung vor, daß die Sache wie in Hannover verlaufen werde.

In einigen heute Abend aus der Schweiz eingetroffenen Berichten heißt es, daß auch Wallis zu kapituliren begehrt und somit der Bürgerkrieg in der Schweiz fürs erste sein Ende erreicht habe.

Frankreich.

Paris, den 29. Nov. Daß König Ludwig Philipp regen Antheil an den Vorgängen in der Schweiz nimmt, braucht nicht wiederholt zu werden. Die strengkonservative Haltung der von ihm ausgehenden und in dem Ministerium Guizot verkörperten Staatsidee verträgt sich nicht mit den Vorgängen, welche seit der Ausführung des Exekutionsbeschlusses der Tagsatzungsmehrheit, und mit der dadurch bewerkstelligten Auflösung des Sonderbundes, den Schweizerischen Angelegenheiten, eine für jene Haltung bedrohliche Wendung gegeben haben. Vielleicht hat man nie mehr, als unter solchen Umständen bedauert, daß eine bedingte Abweichung von dem Grundsatze der Nichteinmischung unzulässig geworden. Wie dem auch sei, wird man auf unserer Seite in einem gegebenen Falle von England den Rang sich nicht abgewinnen lassen.

Die Rückkehr unsers Mittelmeergeschwaders nach Toulon steht in einigen Tagen bevor. Prinz von Joinville, der noch unpäßlich ist, wird nach Paris kommen, um bei Eröffnung der Kammern anwesend zu sein.

Ob die von Frankreich und England, im Einverständniß mit Oesterreich, Preußen und Rußland beabsichtigte Schlichtung der Schweizerwirren den Erfolg, welchen man sich davon verspricht, haben wird, läßt sich, nachdem durch den Fall Luzerns der Sonderbund aufgelöst worden, nicht voraussehen. Englands Politik hat so lange gezögert, bis es mit einiger Gewißheit berechnen konnte, daß in dem Augenblicke, wo es seine Zustimmung zu der beabsichtigten Konferenz gab, der Sonderbund nicht mehr bestehen würde. Da nun nach dem Wortgehalt der Bestimmung, bezüglich der zu haltenden Konferenz, diese durch zwei Abgeordnete der Zwölferstände und durch zwei Bevollmächtigte der Siebenerstände oder des Sonderbundes beschickt werden soll, um die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu erörtern, um mit Zuziehung der Beauftragten der fünf Großmächte die Formen festzustellen, nach welcher das seit 1815 morsch gewordene Gebäude des Helvetischen Bundesstaats zu erneuern wäre, so ergiebt sich, daß nach der Auflösung des Sonderbundes und der Einsetzung neuer Regierungen in Freiburg, Zug, Luzern und Schwyz, wie nach der wesentlichen Umgestaltung der höchsten Landesbehörden in den Kantonen Wallis, Uri und Unterwalden, die in der Konferenz auftretenden Schweizerischen Bevollmächtigten wahrscheinlich eines Sinnes sein, also für solche Reformen stimmen werden, welche längst von der radikalen Mehrheit beabsichtigt werden und die England als den Ausdruck des allgemeinen Willens in der Schweiz mit seiner Stimme unterstützen dürfte. Möglich, daß in dieser Richtung die Verhandlungen der Konferenz sich entwickeln, möglich sogar, daß in derselben Richtung ein Mehrheitsbeschluß zu Stande kommt, möglich endlich, daß England einem solchen Beschlusse seine Zustimmung nicht vorenthält, aber eben so möglich auch, daß die übrigen vier Großmächte dagegen sich erklären. Voraussichtlich möchte also die Konferenz unter solchen Bedingungen den Erfolg nicht haben, den man davon sich verspricht, oder vielmehr den man, so lange die Idee des Sonderbundes noch bestand, davon sich versprechen konnte.

Schweiz.

Bern. — Am 29sten November Mittags hielt Oberst Ochsenbein an der Spitze von etwa 12,000 Mann Infanterie, Scharfschützen und Artillerie, voran die erbeuteten Fahnen und andere Beute, hier seinen Einzug. Der Marsch dieser Truppenmasse währte über zwei Stunden. Auf dem Bärenplatze bildeten die Truppen Quarree, wobei Regierungs-Präsident Oberst Funk ihnen in einer mündlichen Anrede den Dank für die geleisteten Dienste ausdrückte. Die erbeuteten Gegenstände wurden in das Zeughaus gebracht, und der Generalstab begab sich an den Regierungssitz. Am Abend sollten sämmtliche Reserven in ihre Heimathen abgehen.

Von der Aar, den 27. Nov. Das Haupt der alten Luzerner Regierung ist geflohen, wie jenes der alten Regierung Freiburgs. In der Form hat die Flucht des Freiburgers noch etwas voraus vor der des Luzerners; jener floh nämlich in seinen Mannskleidern, dieser barg sich dagegen in Frauengewänder unter die 72 Nonnen, die das Dampfboot nach Altdorf trug. Auch ließ der erste die (wenn schon ziemlich leere) Staatskasse zurück; der letzte aber nahm sogar fremde Gelder und alle Getreidevorräthe mit, ungeachtet die andern Regierungsräthe ihn baten, wenigstens die eidgenössische Kriegskasse in Luzern zu lassen. Von der alten Regierung sind nur Rüttimann und General Sonnenberg in der Stadt geblieben. Beide sind im Verhaft. Der Stadtrath besorgt einstweilen die Funktionen der Regierung. Man sagt, es werde keiner der sogenannten Liberalen (Pfyffer, Steiger rc.) an die Spitze der Geschäfte treten, sondern eine andere Generation. In einer provisorischen Bürgerversammlung am 26. d. M. wurde der Vorschlag der Klosteraufhebung beifällig aufgenommen.

Basel, den 29. Nov. Ich theilte ihnen neulich die Nachricht mit: „ein

Courier hätte dem Vorort eine Erklärung des Preußischen Cabinets überbracht, dahin gehend, daß wenn das Geringste gegen Neuenburg unternommen werde, Oesterreichische Truppen den Kanton Tessin besetzen sollen." Dieß ist nun durch ein an sämmtliche Kantonsregierungen erlassenes Kreisschreiben dieses Cabinets dahin bestätigt, daß der König von Preußen erklärt, jeden gegen Neuenburg gethanen Schritt so anzusehen, als wäre er gegen ihn selbst geschehen. Dessen ungeachtet vernimmt man heute, daß zwei Divisionen von der eidgenössischen Armee den Befehl erhalten hätten, in den Kanton Neuenburg einzurücken. Dies führt zu neuen Verwickelungen und jedenfalls dürfte der Congreß zu spät kommen. N. S. Auf die obige Erklärung Preußens hat die Siebener Commission der Tagsatzung den Antrag gestellt: „die Tagsatzung erkläre, sie kenne in Neuenburg keinen König von Preußen, sondern nur einen renitenten Kanton, der zur Raison gebracht werden müsse." Daher wahrscheinlich der anbefohlene Truppenmarsch. (F. O.-P.-Ztg.)

Luzern, den 27. Nov. Die alte Regierung hatte schon 12 Stunden vor ihrer Entfernung das eine Dampfschiff nach Winkel führen lassen, da mit den Habseligkeiten ihrer eigenen Familien und mit den Kassen, namentlich mit den Resten der eidgen. Kriegskasse befrachtet, dann die Stadt in verschärften Belagerungsstand erklärt, das Regierungsgebäude durch zahlreichen Landsturm besetzt, und sich durch eine Hinterthüre nach Winkel und von da nach Fluelen davon gemacht. Gestern Nachmittag hat sich im Theater zu Luzern das Volk versammelt, um eine provisorische Regierung zu wählen. Die Namen der Mitglieder sind uns zur Stunde noch nicht bekannt. Die geflüchtete Regierung hat nebst dem Gelde auch die Staatssiegel und die wichtigsten Staatsschriften auf das Dampfschiff mitgenommen. — In Betrachtung, daß nur noch Wallis übrig bleibe, gegen welches jetzt die Kriegsoperationen beginnen sollen, hat der Oberbefehlshaber beschlossen, es sei die gesammte Reserve zu entlassen.

Luzern, den 27. Nov. Hertenstein, der, um sich vor Verfolgung zu wahren, in letzter Zeit den trinkenden und schlafenden Brutus spielte, steht nun an der Spitze der Verwaltung, welche die schwere Aufgabe hat, das Volk von Luzern wieder zu erheben. Die fremden Offiziere wurden nach dem Gefechte bei Roth durch die sonderbündischen Trrppen mißhandelt und ihrer Epauletten beraubt. Nicht besser erging es zwei Studenten aus Berlin, die erst einen Tag zuvor gekommen waren und sich neue Equipirung angeschafft hatten.

Luzern, den 27. Nov. (Verfassungsf.) Dr. Zemp in Schüpfheim giebt die Anzahl der Todten auf Seite der Sonderbündler im Entlibuch auf 14 und die der Verwundeten auf 38 an. Es soll hier sehr an allen nöthigen Lebensmitteln fehlen; deßhalb wird von daher um die Erlaubniß freier Einfuhr aus dem Kanton Bern gebeten.

Luzern, den 28. Nov. Heute sind auch die Herren Landammann Muheim (der Tagsatzungsgesandte) und Zgraggen hier angelangt und haben die Unterwerfung des hohen Standes Uri unter die Tagsatzung überreicht. Auch haben sie die Schlüssel zu den öffentlichen Kassen mitgebracht, die auf ihr Bemühen wieder herausgegeben worden sind. Die Rückgabe der Kassen hat die Stimmung gegen Uri etwas gemildert. Somit wäre die Tagsatzung überall Meister, außer in Wallis. Morgen sollen schon einzelne Truppenabtheilungen in ihre Heimath geführt und sofort entlassen werden.

Lausanne, den 26. Nov. Oberst Rilliet wird zu seiner Operation gegen den Kanton Wallis über folgende Streitkräfte zu verfügen haben: 4 Bataillone Auszug; 6 Bataillone Landwehr, 4 Batterien Artillerie und 4 Scharfschützencompagnien. Ferner stehen ihm die Freiwilligen zu Gebote. Laut einem Brief aus Vevey vom 25. Nov. sollte der Angriff gegen Wallis nächster Tage stattfinden; man erwarte keinen starken Widerstand.

Das seinem Inhalte nach bereits (in unserer Sonnabends-Zeitung) mitgetheilte Schreiben des Königlich Preußischen Gesandten an die Tagssatzung lautet wörtlich folgendermaßen: „Der Unterzeichnete Königlich Preußische Gesandte bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist von seinem Allerhöchsten Hofe beauftragt, an Ihre Hochwohlgeboren Bürgermeister und Rath von Baselstadt und gleichzeitig an die sämmtlichen übrigen Kantons-Regierungen nachstehende Erklärung zu richten. Der König, des Unterzeichneten Allergnädigster Herr, hat in seiner Eigenschaft als souverainer Fürst von Neuenburg durch den hier abschriftlich beigefügten offenen Brief vom 10. d. dem von den verfassungs- und gesetzmäßig bestehenden politischen Körperschaften des Landes gefaßten Beschluß, in dem ausgebrochenen Bürgerkriege strenge Neutralität zu beobachten, Allerhöchst seine Bestätigung und Sanction ertheilt. Beseelt von dem Wunsche, nicht blos diesem Theile der Schweiz seinen Königlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern der gesammten Eidgenossenschaft zur Errettung von dem Unheile des Krieges eine hülfreiche Hand zu bieten, hat Se. Majestät der König zugleich seinen hohen Alliirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Unterhandlungen vorgeschlagen und sich dabei der zuversichtlichen Erwartung hingegeben, daß die sämmtlichen Kantonal-Regierungen und die Führer der Truppen die Neutralität des souverainen Standes Neuenburg unbedingt respectiren werden. Indem der Unterzeichnete Tit. hiervon ganz ergebenst unterrichtet, hat er die Erklärung beizufügen, daß Se. Majestät der König eine jede Verletzung dieser von Allerhöchstdemselben sanctionirten Neutralität als einen Friedensbruch und als einen gegen Se. Majestät verübten Akt der Feindseligkeit betrachten müßte. Der Unterzeichnete benutzt u. s. w. Neuenburg, den 26. November 1847. (gez.) von Sydow.

Italien.

Nach der Römischen Bilancia wären in der Lombardei zwei wichtige Verhaftungen, die eines Hrn. Mangilli und des Grafen Cäsar Soncino, angeordnet worden. Beiden gelang es, nach der Schweizer Grenze zu entfliehen. Da sie aber Nachts an der Grenze ankamen und nicht bemerkten, daß der Schlagbaum herabgelassen war, so stießen die Pferde an diesen, der Wagen schlug um, und Mangilli wurde von der Wache festgenommen; Graf Soncino entkam.

Man schreibt aus Livorno vom 17. Nov.: „Die allgemeine Aufregung, welche das Verfahren des Herzogs von Modena in Betreff Fivizzanos hervorgerufen, konnte nur durch die Haltung im Zaume gehalten werden, welche von der Toskanischen Regierung bei der Kunde von den in Fivizzano verübten Gewaltthätigkeiten angenommen wurde. Nur allein die von dem Großherzog angeordneten militairischen Maßnahmen thaten der Schilderhebung Einhalt, zu der bereits alle unsere Bevölkerungen Anstalt trafen. Es sind 1500 M. Truppen mit Feldartillerie nach Pietra Santa geschickt worden, um, wie verlautet, Massa Carrara zu occupiren. Auch heißt es, und dies wäre auch besser, dieses Corps sei dazu bestimmt, Pontremoli zu decken und nach Fivizzano zu rücken. Es könnte leicht aus einer so kleinen Ursache sich ein Krieg entwickeln. — Die Organisation der Nationalgarde wird eifrigst fortgesetzt. Livorno wird vier Bataillone, jedes 1200 M. stark, für den aktiven Dienst haben, und ebenso viel für die Reserve. Auch beabsichtigt man, eine Schwadron Cavallerie und eine Batterie Artillerie zu bilden. Der Stadtvorstand hat für die Bewaffnung der Nationalgarde 1000 Flinten zum Geschenke gemacht, und die Handelskammer will dasselbe thun. Außerdem sind Subscriptionen eröffnet, um den Ankauf von Waffen, Kanonen und militairischen Ausstattungen zu fördern. Der Großherzog hat die Oesterreichische Uniform abgelegt und sie mit der Uniform eines Generallieutenants der Bürgergarde vertauscht." — Nach der Patria (von Florenz) vom 19. Nov. stände der Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen den Toskanischen und Modenesischen Truppen in der Richtung von Pietra Santa nahe bevor.

Neapel, den 18. Nov. Es sollen mehrere Calabresische Studenten verhaftet worden sein, welche dem König unter verdächtigen Nebenumständen eine Supplik überreichen wollten — Die Ereignisse in Oberitalien geben unsern Zuständen ein immer kritischeres Ansehen.

Florenz, den 19. Nov. Die Englische Flotte hat sich bis jetzt, den jüngsten Nachrichten zufolge, noch nicht bei Portoferrajo, wie man angekündigt hatte, sehen lassen. Dagegen soll das Französische Geschwader seine bisher innegehabte Stellung im Golf von Spezzia plötzlich verlassen haben und in der Richtung nach Genua unter Segel gegangen sein. Die Dampfkorvette „Titan" hatte in der letzten Zeit wiederholt die Fahrt zwischen Livorno und Spezzia gemacht.

In Sarzana, im Genuesischen Küstenlande, die letzte Stadt gegen das Gebiet von Pontremoli und Carrara hin, ist ein keines Beobachtungskorps von Sardinischen Truppen eingetroffen.

Turin, den 19. Nov. Nachdem die Modenesische Regierung die von Sardinien und dem Kirchenstaat an sie ergangene Einladung, sich an den Verhandlungen wegen Einrichtung eines Italienischen Zollvereins zu betheiligen, abgelehnt hat, sind an den Herzog von Modena von Seiten Sr. Heiligkeit und des Königs Karl Albert eigenhändige Schreiben gerichtet worden, worin der Herzog dringend aufgefordert wird, sich von diesen Verhandlungen nicht auszuschließen und den kommerziellen Interessen des Landes gebührende Rechnung zu tragen. Zu Modena scheint man dagegen von der Ueberzeugung durchdrungen zu sein, daß die Handels-Interessen, auf die man sich in Rom und Turin beruft, bei der Verabredung zum künftigen Abschluß eines Zollvereins eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben, daß der eigentliche Zweck dieser Unterhandlungen rein politischer Natur und so beschaffen sei, daß über lang oder kurz sich zwischen Rom und Turin Kollisionen ergeben müßten, wobei höchst wahrscheinlich der gesicherte Bestand Modena's und vielleicht eben so sehr Toskana's in Frage gestellt werden könnte.

Großbritannien und Irland.

London, den 27. Nov. Die vorgestrige Anzeige Lord John Russell's im Unterhause, daß er einen Antrag auf Emancipation der Juden stellen werde, hat die toryistische Presse zu lebhafter Opposition angeregt. Der Standard nennt diesen Antrag einen Versuch, „die Brittische Constitution ihres christlichen Charakters zu berauben", und fordert vor Allen die Geistlichkeit auf, „die Leitung der Opposition gegen den unchristlichen Vorschlag eines Ministers zu übernehmen, welcher bei der Wahl für London schon sein Schicksal an das Interesse der Juden geknüpft hat und jetzt seinen ungläubigen Genossen in die souveraine Legislatur eines christlichen Volkes einzudrängen sucht."

Die Morning-Post spricht jetzt auch von Unterhandlungen, welche zwischen Europäischen Großmächten in Betreff der Schweizerischen Angelegenheiten stattfinden; die Mächte seien übereingekommen, in Baden einen Kongreß zu eröffnen, bei welchem die Schweizer Kantone vertreten sein würden. An dem Beitritt des Kaisers von Rußland sei nicht zu zweifeln; mit weniger Zuversicht aber spreche man von dem Verfahren, welches das Englische Kabinet einschlagen werde, indem Lord Palmerston's Ansicht noch nicht genau bekannt sei. Jedenfalls, sagt die Post, wird Lord Palmerston, wenn er nicht geradezu den übrigen Mächten beitritt, geschehen lassen, was er nicht ändern kann.

Nach der Pariser Korrespondenz der Times soll der Französischen Regierung amtlich angezeigt worden sein, daß die Königin Isabella sich in gesegneten Umständen befinde.

Der Versammlung der Presbyterianer in Stockport gebührt für diese Session die Ehre, die erste Bittschrift im Sinne der Gewissensfreiheit zu Gunsten der

(Beilage.)

Emancipation der Juden zur Uebergabe an das Unterhaus eingesendet zu haben. Sie bekennen sich zu dem Grundsatze, daß keines Menschen religiöse Meinungen seine bürgerliche Berechtigung beschränken dürfen, und erklären, mit großer Befriedigung vernommen zu haben, daß die große und wichtige Wählerschaft der City von London einen Gentleman israelitischen Glaubens zu ihrem Vertreter gewählt hat. Der Eid, welcher den Unterhausmitgliedern abgefordert werde und den kein gewissenhafter Jude leisten könne, erscheine ihnen als unnöthige Behinderung des freien Wahlrechts des Volks, und sie tragen deshalb die dringende Bitte vor, das Haus möge diese letzte Schranke der Intoleranz beseitigen und den Juden gleich den Christen alle Rechte der Parlamentsmitgliedschaft ertheilen lassen, sobald sie von den freien Stimmen ihrer Mitbürger gewählt würden.

Der Northumberland Herald berichtet von einem Arbeiterkrieg in dem Conside Eisen- und Kohlengrubenbezirke, der am Sonntage zwischen aus der Kirche heimgehenden Irländern und Engländern ausgebrochen war. Die Letztern, anfangs die Mehrzahl, hatten jene mit Steinen geworfen, nachdem jene sich aber verstärkt und mit Schießgewehren, Knitteln u. dergl. bewehrt hatten, waren sie über die Engländer in Crookhall hergefallen. Der Unfrieden dauerte drei Tage und über 4000 Grubenarbeiter nahmen daran Theil.

Der Ostindienfahrer Lady Kennavay, welcher unterm 21. Juni mit einer auf 200,000 Pfd. St. geschätzten Ladung von Bombay abgegangen war, ist dieser Tage nach einem heftigen Sturme leck und im Meerbusen von Biskaya vom Capitain und 26 Mann verlassen worden, die ein hinzugekommenes Holländisches Schiff noch Falmouth brachte. Der erste Steuermann und fünf Mann waren am Bord geblieben und hofften das Schiff noch zu retten, mußten das aber aufgeben und sich in einem Boote retten, aus dem sie ebenfalls von einem Schiffe in See aufgenommen worden sind.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

London, den 26. Nov. (B. H.) Das in Liverpool angekommene Paketschiff „Ivanhoe", das New-York am 9. d. M. verlassen hat, bringt Nachrichten aus Veracruz vom 20. und aus der Hauptstadt Merixo selbst vom 7. Okt. Von dem letzt erwähnten Orte wird nur gemeldet, daß die vollständigste Ruhe herrschte. Im übrigen sind die Berichte vom Kriegsschauplatze ziemlich unsicher. Santana, der nach Annullirung des Dekrets, welches den Herrn Penna y Penna zum Präsidenten ernannt hatte, wieder zum Präsidenten erwählt worden war, hatte die von den Amerikanern unter Oberst Childs besetzte Stadt Puebla mit 800 Mann angegriffen und drei Tage lang bombardirt, war dann unverrichteter Sache abgezogen und am 11. Oktober in Guatemala (?) eingerückt, hatte dort Verstärkungen an sich gezogen, war aber aus dem Orte von General Lane vertrieben und darauf von den Amerikanern mit solchem Nachdrucke angegriffen worden, daß seine Truppen zersprengt, mehrere Kanonen erobert und die Generäle La Vega und Iturbide zu Gefangenen gemacht wurden. Santana selbst soll sich darauf mit einer Eskorte von nur 130 Husaren nach Tepeyahualec gewendet haben, um dort ein neues Truppen-Corps zu sammeln. General Paredes war in Talancingo, wo er für seine monarchischen Pläne warb; General Valencia hielt sich still auf seinem Landgute, und General Bravo befand sich auf Ehrenwort in Merixo selbst. Die merikanischen Guerillas machen den Amerikanern noch immer viel zu schaffen. Eine Compagnie texanischer Schützen ist von ihnen bei dem Puente National aufgehoben worden. General Patterson stand im Begriffe, mit 4000 Mann von Veracruz nach dem Innern aufzubrechen, um die Straße von ihnen zu säubern. In Veracruz herrschte noch immer das gelbe Fieber.

Nach den letzten Berichten aus New-Orleans war die Zahl der am gelben Fieber Verstorbenen 23 in der Woche vor dem 31. Oktober gewesen.

Aegypten.

Kahira, den 8. Nov. (A. Z.) Mehemed Ali ist seit einigen Tagen hier angekommen und wird wahrscheinlich erst später nach Ober-Aegypten aufbrechen. Die unverwüstliche Natur des Greises, der sich noch stets mit unglaublicher Rüstigkeit bewegt, scheint eine lange Lebensdauer zu verbürgen. Der Vice-König ist so regelmäßig in seiner ganzen Lebensweise schon seit Jahren, daß man sich billig wundern mag, wie er selbst hier auf ein Wort der Aerzte hin die Gärten von Schubra mit der Citadelle vertauschte.

Die Regierung bietet Alles auf, um von dem früheren Handels-Monopol so wenig als möglich abzulassen; daher die beständigen Verwickelungen mit allen Konsulaten. Der Minister des Handels ist, wie bekannt, ein Armenier — und daher von Geburt und aus Grundsatz ein heimlicher und nach Umständen auch offener Feind alles Europäischen Erfolges. Von den Europäischen Repräsentanten ist bis jetzt blos der Französische — Herr Barrot — hier angekommen.

Vermischte Nachrichten.

Ratibor, den 29. Nov. Gestern traf der Hamburg-Wiener Zug fast eine Stunde später hier ein. In Kandrzin nämlich wurden dem hierhergehenden Zuge drei Wagen Baumwolle übergeben, die der Maschinist anfänglich nicht mitnehmen wollte, weil sie unbedeckt waren. Während des Fahrens flogen die Köhlchen aus der Maschine auf die Wagen, und bei Kempa — 1 Meile von hier — hatte die Wolle des dritten Wagens zu brennen angefangen. Da gerade Wasser in der Nähe war, konnte nach einigem Halten leicht das Feuer gelöscht werden. Dicht am hiesigen Bahnhofe begann der zweite Wagen zu brennen und war nicht so leicht zu löschen. Der Schaden kann immer zwischen 6 bis 700 Rthlr. sein. Ein anderweitiges Unglück ist übrigens dabei nicht vorgekommen und haben die betreffenden Beamten dafür auch die möglichste Sorge getragen. — Von Sohrau, im Rybniker Kreise, lauten die Nachrichten höchst betrübend. Der Typhus hat seit Kurzem gewaltig um sich gegriffen und wüthet förmlich. Die Sterblichkeit ist bereits so bedeutend, daß keine Gerichtsperson ein Testament aufnimmt, sondern dies dem Geistlichen oder Arzte überläßt. Die Schulen sind übrigens bereits geschlossen.

Köln, den 29. Nov. (Köln. Ztg.) Auf dem Eisenbahnzuge, welcher gestern Abends zwischen 4 und 5 Uhr von Düsseldorf nach Köln fuhr, entzündete ein herabgefallener Funke die Decke eines Wagens der ersten Klasse. Das Feuer brannte bald durch und griff um sich, ehe es den im Wagen befindlichen Herren gelang, ihre Noth bemerkbar zu machen. Es dauerte einige Zeit, ehe der Zug deshalb angehalten wurde. Das Feuer, welches ein Loch, groß genug zum Durchsteigen, in die Decke gebrannt hatte, ward durch das Wasser der Maschine gelöscht und so großes Unglück noch verhütet.

In einer der Buchten von Otaheiti ist wieder der Friede zerstört worden. Zwei Französische Offiziere übernachteten im Dorfe an der Bei; mitten in der Nacht trat ein Eingeborner, mit einer Art bewaffnet, in ihre Hütte. Einer der Offiziere, welcher wach war, sah ihn und weckte besorgt seinen Kameraden, worauf Beide sich in eine andere Hütte begaben. Diesen einfachen Vorfall machten die Offiziere zum Gegenstande eines Berichts, worauf ein Expedition abgeschickt und das Dorf eingeäschert wurde, ehe Gouverneur Lavand Zeit hatte, sich ins Mittel zu legen.

Die Akademie der Wissenschaften in Paris ist von der Regierung aufgefordert worden, Experimente anzustellen, um die Eigenschaft des vor Kurzem in Edinburg entdeckten Chloroforms zu erkennen, welche denen des Schwefeläthers gleich kommen sollen. Bei dem am 20. d. M. im Krankenhause des Königskollegiums zu London angestellten Versuchen hat man sich bei drei kranken Personen überzeugt, daß die Wirkungen des Chloroforms hinter denen des Schwefeläthers in keiner Weise zurückstehen.

Die Englisch-Ostindische Gesellschaft hat in diesem Jahre in neun Versteigerungen 21,649 Kisten Opium verkauft, und dafür die ungeheure Summe von 2,800,000 Pfd. St. gelöst.

Am 30. Juni d. J. betrug die Europäische Bevölkerung des Landes Algier 112,924 Seelen. In der Provinz Algier wohnen 71,764, in der von Constantine 13,646, in der von Oran 27,514 Europäer.

In der Türkei soll der Sklavenhandel abgeschafft worden sein. Nicht destoweniger durchstreifen Menschenhändler noch immer zur Nachtzeit die Cirkassischen Provinzen, um Kinder und Jungfrauen zu erhalten. Alle Gegenmaßregeln der Russischen Regierung fruchten nichts, da die Aeltern der Mädchen oft mit dem listigen Kaufmann insgeheim einverstanden sind und die Cirkassierinnen selbst sehr gern die Hütte der Armuth mit dem Palast eines reichen Wüstlings vertauschen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Posen.
Erste Abtheilung, am 1sten Juni 1847.

Das Grundstück der Mathias und Marianna Golniewiczschen Eheleute sub No. 10. zu Neudorff, abgeschätzt auf 5965 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 7ten Januar 1848 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Da die Offerten, welche in dem von der unterzeichneten Verwaltung am 24sten v. Mts. abgehaltenen Licitations-Termine über die Abfuhr der Kothwagen in der Sträflingskaserne und über das alte Kasernen-Bettstroh abgegeben worden sind, die höhere Genehmigung nicht erhalten haben, so wird hierdurch anderweitiger Licitations-Termin auf
Freitag den 10ten December c. Vormittags 10 Uhr
in dem Verwaltungs-Bureau, Schützenstraße No. 1.:
1) über die Abfuhr der Kothwagen in der Sträflings-Kaserne und im Reformaten-Fort,
2) über das alte Kasernen-Bettstroh, und
3) über das Halten der Einquartierung für das Königl. General-Kommando-Gebäude

pro 1848 anberaumt, wozu die Uebernehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallsigen Bedingungen zur Einsicht bereit liegen, und daß das alte Bettstroh in kleineren Quantitäten und Bataillons-Revierweise zur Ausbietung kommt, dabei auch Gebote für den Fall angenommen werden, wenn höhern Orts auf die Anfuhr des neuen Strohes nicht bestanden werden sollte.

Posen, den 3. December 1847.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Gänzlicher Ausverkauf en gros et en detail eines Bijouterie-, Galanterie- und optischen Lagers,

bestehend aus den neuesten und geschmackvollsten Gegenständen, **in ächt goldenen Schmucksachen**, als: Siegelringen, Brochen, Ohrringen, Tuchnadeln, Uhrketten, Collier's, Damenringen, Medaillons ꝛc. zu folgenden Preisen: ein goldener Siegelring von 1 Rthlr. 15 Sgr. an, goldene Brochen von $1\frac{1}{2}$ Rthlr., Colliers von 2 Rthlr. 20 Sgr., Westenketten von 4 Rthlr., Ohrringe mit Bommeln von $1\frac{1}{2}$ Rthlr., Tuchnadeln von 15 Sgr. an, Damenringe von 25 Sgr. an ꝛc. — Gemälde- und Mareasit-Brochen in sehr reicher Auswahl.

2) Französische ächt vergoldete Sachen:

Lange und kurze Uhrketten von 10 Sgr. bis 3 Rthlr., Ohrringe, Brochen, Colliers von $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis 5 Rthlr., Armbänder von 15 Sgr. an, Achat-Brochen und Armbänder, Gemmen-Brochen von 5 Sgr. an, Reise-Etuis, Jagdtaschen, Cigarrentaschen, Portes Monnaies, Brieftaschen ꝛc.

Pariser Rohrstöcke mit und ohne Silberbeschlag, vergoldeten und Stahlknöpfen.

3) Operngläser,

doppelte und einfache von 1 Rthlr. 20 Sgr., Fernröhre und Tubusse in sehr reicher Auswahl von 1 bis 30 Rthlr.

4) Silberstahl- und braune Metallschreibfedern

mit Elasticität, welche der eignen Zurichtung wegen, theils auch durch die Schleifart so beschaffen sind, daß sie für 60 bis 70 verschiedene Schriftarten und auf jedes Papier sich eignen, und zwar so, daß selbst Personen, denen es früher unmöglich war, mit Stahlfedern zu schreiben, sich mit Wohlgefallen daran gewöhnen. Das Gros zu (144 Stück) von 5 Sgr. bis zu den feinsten 2 Rthlr. 10 Sgr.

Das Verkaufs-Lokal ist Friedrichsstraße No. 14. im Gasthof „zum Eichkranz".

Bekanntmachung.

Am Dienstage, den 7ten d. Mts Vormittags 11 Uhr sollen im unterzeichneten Amte zwei Geldladen, ein eisernes Gewichtstück von 10 Pfund, zwei alte, zum Theil defekte Einsatzgewichte à 1 Pfund, sowie eine Parthie alter Bücher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Posen, den 3. December 1847.

Ober-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Am 7ten December d. J. sollen mehrere zurückgestellte Preußische Gewichte, 83 Gewehrriemen, 71 Pfanndeckel, 32 blechne Adlerschilder, 78 Stück Stempelkissen, etwa 19 Centner ausgesonderte Papiere und verschiedene andere Gegenstände, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, in unserm Amts-Lokale öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufslustige hierdurch einladen.

Posen, den 24. November 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Ein großer Holzplatz

auf dem Graben ist vom 1sten Januar 1848 ab zu verpachten. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Kaufmann Binder.

Eine Bibliothek

bestehend aus Büchern in vier lebenden Sprachen, steht sehr billig zum Verkauf Büttelstraße No. 16. erster Stock links.

Große Oderbruch-Gerste

ist zu haben bei **Salomon Lewin Asch**, Posen, Judenstraße 11.

Ein Rittergut von 12 — 1500 Magdeburger Morgen, mit gutem Boden und von angenehmer Lage, wird zu kaufen gesucht. Selbstverkäufer werden ersucht, ihre Offerten sub Sign. X. Z. an die Expedition dieses Blattes zur Weiterbeförderung abgeben zu lassen.

Lager der neuesten und elegantesten Berliner Damen-Mäntel.

Wegen gänzlicher Aufgabe eines Berliner Geschäfts sind hier eine sehr reiche Auswahl moderner Damen-Mäntel zum Verkauf aufgestellt. Es dürfte sich selten eine so günstige Gelegenheit darbieten, höchst elegante und dauerhaft gearbeitete Damen-Mäntel so billig einzukaufen.

Als Beweis:

ein wollener Damenmantel, reich garnirt, von $4\frac{1}{2}$ Rthlr. an; ein dito karirter Napolitain, von 5 Rthlr. an; ein Lamamantel von 8 Rtlr. an; Bournousse von 4 Rtlr. an; seidene Mäntel von 15 Rtlr. an; seidene Bournousse und Visites zu höchst billigen Preisen.

Verkaufs-Lokal: Friedrichsstraße **No. 14. im Gasthof „zum Eichkranz."**

Beachtungswerthe Anzeige!

In der Mode-Waaren-Handlung des Roman Kutzner im Bazar werden sämmtliche Waaren 25 % unter dem Einkaufspreise verkauft.

Beachtungswerth für Hausfrauen.

Von einer der bedeutendsten **Leinwandfabrik** Deutschlands ist wegen Auseinandersetzung der Erben der Bestand des Lagers auf mehreren großen Plätzen zum schleunigsten Verkaufe übergeben.

Auch hier in Posen befindet sich ein reich sortirtes Lager von Leinwand, Tisch- und Handtüchern, Servietten, Damasten, Taschentüchern ꝛc., und sind die Preise, um den Verkauf recht schnell zu bewerkstelligen, wie folgt:

1 Stück gebleichte Leinen von 5 Rthlr. 25 Sgr. an;
dto. dto. dto. von 6 — 15 Rthlr.;
Holländische Leinen von 12 Rthlr. an;
Schlesische Gebirgsleinen von 6 Rthlr. an;
Bielefelder Zwirnleinen von 8 Rthlr. an;
Damast-Gedecke à 6 und 12 Servietten von 3 Rtlr. an, Damast-Handtücher à Dtz. 4 Rtlr., Drell-Gedecke, Tischtücher, Handtücher, Servietten, Schnupftücher ꝛc. zu auffallend billigen Preisen.

Für die als rein Leinen gekauften Waaren wird garantirt.

Verkaufs-Lokal Friedrichsstraße No. 14. im Gasthof „zum Eichkranz."

Filzschuhe u. Filzschuhstoffe

empfiehlt in den neuesten und geschmackvollsten Dessins die **Berliner Filzfabrik** (Firma: W. Lipke in Berlin.)

Puppenkörper und Köpfe von der billigsten bis zur feinsten Sorte, so wie fein tapezierte Puppenstuben und Möbels empfiehlt nebst einer großartigen Ausstellung der verschiedensten Spiele und Spielzeuge die Galanteriewaaren-Handlung von

Beer Mendel,

Markt 88.

Reife **Ananas** und frische grüne **Pomeranzen** sind stets zu haben bei

J. Ephraim,

Wasserstraße **No. 2.**

Odeum.

Montag den 6ten December c.:

Großes Konzert

des Musik-Direktors Fr. Laade mit seiner Kapelle aus Berlin. Das Nähere d. d. Anschlagezettel.

Entreé à Person 5 Sgr. — Es wird höflichst gebeten, an diesem Abende nicht zu rauchen.

Heute Montag den 6. Dezember:

Conto.

5 Sgr. Entreé, Damen frei. Dabei Industrie-Gegenstände Austanzen. 1 Glas Grog gratis.

Żychlinski, Friedrichsstraße Nr. 28.

Börse von Berlin.

Den 2. December 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Preus. Cour Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	92	$91\frac{1}{2}$
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	$90\frac{1}{4}$	—
Kur.- u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	$87\frac{3}{4}$	$87\frac{1}{4}$
Berliner Stadt-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{2}$	91
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	—	$90\frac{1}{2}$
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	—	$100\frac{3}{8}$
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	—	$91\frac{1}{4}$
Ostpreussische dito	$3\frac{1}{2}$	—	$94\frac{3}{4}$
Pommersche dito	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{4}$	—
Kur- u. Neumärkische dito	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{1}{4}$	—
Schlesische dito	$3\frac{1}{2}$	—	96
dto. vom Staat gar. Litt. B.	$3\frac{1}{2}$	—	$92\frac{1}{4}$
Pr. Bank-Antheil-Scheine	—	$108\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	$12\frac{1}{2}$	12
Disconto	—	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A. B.	—	—	$119\frac{1}{2}$
dto dto. Prior. Oblig.	$4\frac{1}{2}$	—	—
Berlin-Hamburger	4	$103\frac{1}{4}$	—
do. Priorität	$4\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	—
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	—	$93\frac{1}{4}$
dto. Prior. Oblig.	4	92	—
dto. dto. dto.	5	$100\frac{3}{8}$	—
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	$114\frac{1}{4}$	—
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	$97\frac{1}{8}$	$96\frac{1}{8}$
dto. dto. Prior. Oblig.	$4\frac{1}{2}$	$98\frac{7}{8}$	$98\frac{3}{8}$
Düss. Elb. Eisenbahn	—	—	$97\frac{3}{4}$
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	$117\frac{1}{2}$
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	$89\frac{3}{8}$	$88\frac{3}{8}$
Nied.-Mrk. Pr.	4	—	$91\frac{1}{2}$
do. Priorität	5	$92\frac{1}{4}$	$91\frac{3}{4}$
do. Priorität	5	102	$101\frac{1}{2}$
do. III. Serie	4	$100\frac{3}{8}$	—
Ob.- Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	—
do. do. Prior.-Obl.	—	—	—
do. do. Lt. B.	4	—	—
Prinz Wilh. (Steele-Voh.)	5	—	—
dto. Priorität	—	—	—
Rhein. Eisenbahn	4	$84\frac{1}{4}$	—
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	$88\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Thüringer	4	$90\frac{7}{8}$	$89\frac{7}{8}$
Wilh.-B. (C.-O.)	5	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{3}{4}$
dto. dto. Priorität		—	—

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 3. December 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	Sgr.	Pf.	bis Rtl.	Sgr.	Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	2	11	1	2	20	—
Roggen dito	1	18	11	1	23	4
Gerste	1	18	11	1	27	9
Hafer	—	26	8	1	1	1
Buchweizen	1	14	5	1	23	4
Erbsen	1	23	4	2	2	3
Kartoffeln	—	20	—	—	22	3
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	27	6	1	—	—
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	4	20	—	5	10	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	2	5	—	2	10	—